

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Präsident der
Westfälischen Notarkammer
Ostenallee 18
59063 Hamm

20.03.2020

Aktenzeichen
3831 E - Z. 1/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Keuling-Nolte
Telefon: 0211 8792-367

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs im Notariat im
Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Präsident,

Notarinnen und Notare sind gemäß § 1 der Bundesnotarordnung Träger eines öffentlichen Amtes, die zur Erledigung von Aufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege bestellt werden. Notarielle Amtshandlungen haben eine systemkritische Bedeutung für die Funktionsfähigkeit bestimmter zentraler Bereiche des Rechts- und Wirtschaftslebens. Diese Funktionen müssen trotz der aktuellen Verschärfung der Risikosituation bei der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) weiterhin gewahrt bleiben. Notarinnen und Notare haben ihren Dienstbetrieb daher bis auf weiteres aufrechtzuerhalten; gleichwohl sollten Kontakte jeglicher Art auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden, um die Verbreitung des Virus mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verlangsamen.

Für die Durchführung des Geschäftsbetriebes empfehle ich den Notarinnen und Notaren in Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit Ihnen und der Rheinischen Notarkammer Folgendes:

- Das Risiko einer Ansteckung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte durch Einhaltung der behördlichen Vorgaben und der Empfehlungen der Landesregierung sowie des Robert Koch-Instituts für Abstands-, Trennungs- und Hygienemaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

- Es sollte versucht werden, Besprechungen und alle anderen Termine, die kein persönliches Erscheinen der Beteiligten erfordern, über das Telefon oder andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel abzuwickeln.
- Der rechtssuchenden Bevölkerung sollte erst nach Voranmeldung über das Telefon, per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel Zugang zu der Geschäftsstelle der Notarin bzw. des Notars gewährt werden.
- Zugang zur Geschäftsstelle der Notarin bzw. des Notars sollte im Übrigen nur solchen Personen gewährt werden, die ein berechtigtes Interesse an einer Durchführung einer Beurkundungsverhandlung oder einem sonstigen notariellen Amtsgeschäft darlegen können.
- Zugang sollte dabei grundsätzlich nur den Beteiligten selbst bzw. den nach dem Beurkundungsgesetz (BeurkG) zwingend zu beteiligenden weiteren Personen (Dolmetschern, Zeugen) gewährt werden. Andere Begleitpersonen sollten nur im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Interesses zugelassen werden.
- Personen, denen der Zutritt zur Geschäftsstelle der Notarin bzw. des Notars gestattet wird, sollten von anderen Beteiligten räumlich getrennt werden, sofern sie nicht an derselben Beurkundungsverhandlung teilnehmen.
- Vor der Durchführung von Amtshandlungen außerhalb der Geschäftsstelle sollte die Notarin bzw. der Notar das Risiko einer Ansteckung und die vor Ort (z.B. im Krankenhaus) getroffenen Schutzmaßnahmen abklären. Er sollte die Amtshandlung außerhalb der Geschäftsstelle nur vornehmen, wenn am Ort der Vornahme der Amtshandlung hinreichende Schutzmaßnahmen getroffen worden sind oder kein besonderes Ansteckungsrisiko besteht. Beim Zutritt zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und anderen öffentlichen Einrichtungen sind die für diese geltenden behördlichen Vorgaben und Einschränkungen zu beachten.
- Personen, die mit dem Coronavirus (COVID-19) infiziert oder daran erkrankt sind, Kontaktpersonen der Kategorie I (RKI), Personen, die sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert Koch-Institut festgelegten Risikogebiet

(insbesondere in der Schweiz, in Österreich oder in Italien) waren, sollte der Zugang zur Geschäftsstelle des Notars bzw. der Notarin versagt werden. Mit den betroffenen Personen sollte abgeklärt werden, ob, wie und an welchem Ort das Amtsgeschäft unter geeigneten Schutzmaßnahmen mit einem verminderten Ansteckungsrisiko durchgeführt werden kann. Hierbei sollten die Gestaltungsmöglichkeiten des Beurkundungsverfahrens so ausgeschöpft werden, dass persönliche Kontakte möglichst vermieden bzw. verkürzt werden.

- Mit Blick auf die besondere Stellung der Notarinnen und Notare für den Bereich der vorsorgenden Rechtspflege sollten Amtsgeschäfte auch für mit dem Coronavirus (COVID-19) infizierte oder daran erkrankte Personen vorgenommen werden, wenn hinreichende Schutzmaßnahmen gegen ein Ansteckungsrisiko, die sich an den jeweils angeordneten Maßnahmen der Landesregierung ausrichten, getroffen worden sind.

Ich bitte, die Notarinnen und Notare Ihres Kammerbezirks in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Thesling